

Schul- und Prüfungsordnung

1. Die Unterrichtsmaterialien und Skripte werden der Teilnehmerin/ dem Teilnehmer zur Verfügung gestellt. Nicht gestellt werden persönliches Handwerkzeug, Berufsbekleidung und Arbeitswäsche. Aus hygienischen Gründen muss jeder Teilnehmer eigene Werkzeuge für den praktischen Unterricht haben.
2. Die Kopie und Weitergabe von Schulungsunterlagen jeglicher Form an Dritte sowie das Mitschneiden des Unterrichts auf Tonträgern ist nicht gestattet.
3. Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich regelmäßig und pünktlich zu jedem Unterricht sowie zu den angebotenen Produkt- und Geräteschulungen mit den erforderlichen Unterlagen zu erscheinen. Jede Abwesenheit muss spätestens am Unterrichtstag gemeldet werden. Das Fehlen bei jeder schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung ist nur bei Vorlage eines ärztlichen Attests entschuldigt, sonst wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“ bewertet. Fehlzeiten von mehr als 20% können zur Zulassungsverweigerung für die ärztliche Prüfung führen.
4. In den Unterrichtsräumen sind keine Getränke und Speisen sowie Mobiltelefone erlaubt! Alkohol oder Drogen zu konsumieren und das Rauchen sind grundsätzlich untersagt!
5. Der Unterrichts- bzw. Praxisraum und die Küche sind nach dem Unterricht in Ordnung zu bringen. Arbeitsplatzvorbereitung und Nachbereitung (Reinigung, Desinfektion und Sterilisation) sind Bestandteile der Ausbildung.
6. Während des Unterrichts sind die Teilnehmer verpflichtet bequemes, gesundes Schuhwerk mit flachem Absatz (Vorschrift der Berufsgenossenschaft) und weiße Schutzkleidung zu tragen. Die Fingernägel sollten kurz geschnitten sein.
7. Schuleigene Schmink- und Pflegeprodukte dürfen weder privat benutzt noch mitgenommen werden.
8. Wertgegenstände sind in geeigneter Form zu verwahren (keine Haftung seitens der Unterrichtseinrichtung).
9. Für vorsätzliche und fahrlässige Schäden an Geräten und Einrichtungsgegenständen haftet der Verursacher.
10. Die Ferienzeiten sind nach der Ferienordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz geregelt. Ferien unterbrechen nicht die Ausbildung und entbinden nicht von der Pflicht, die Kursgebühr zu zahlen. An gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt.